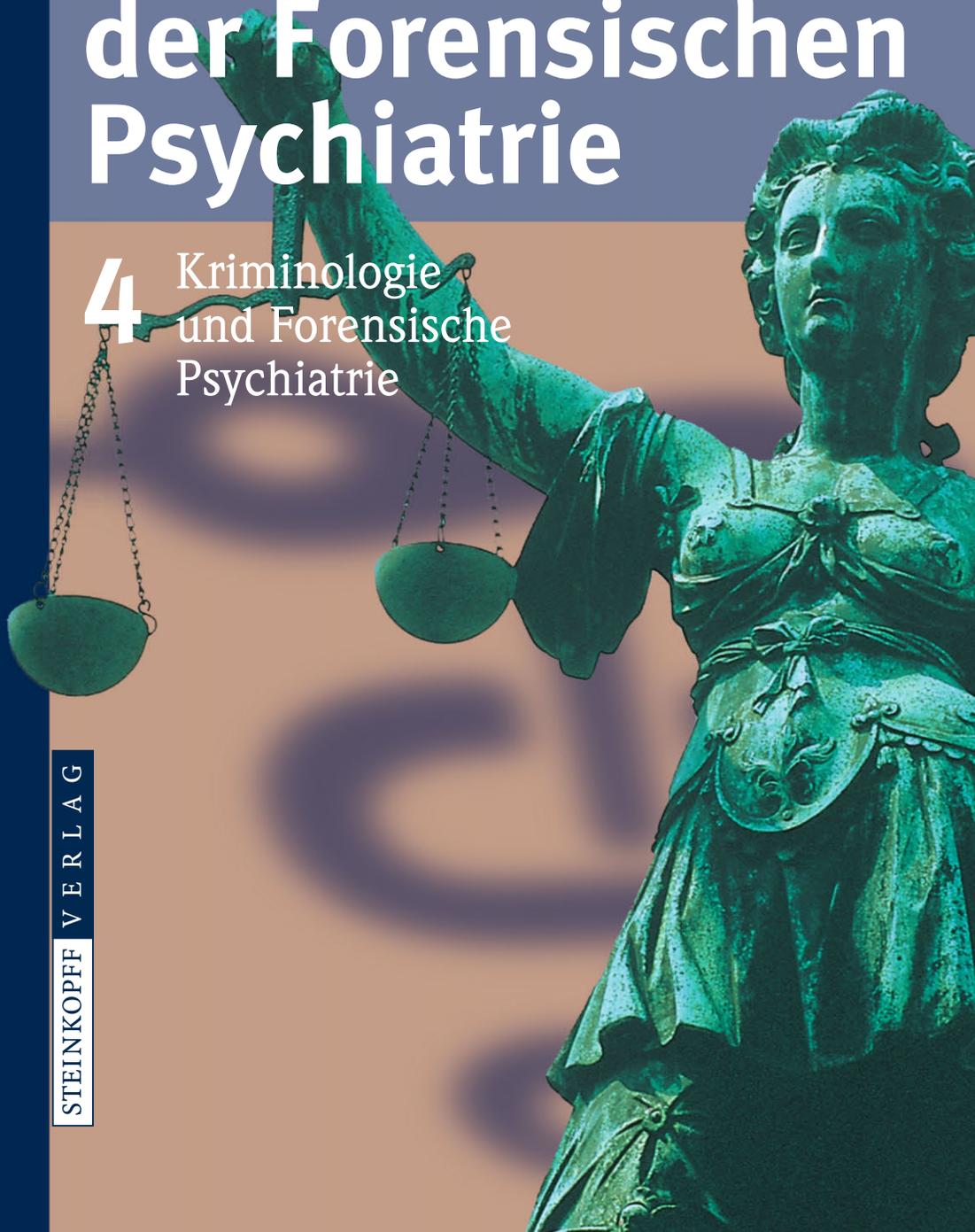


KRÖBER · DÖLLING
LEYGRAF · SASS Herausgeber

Handbuch der Forensischen Psychiatrie

4 Kriminologie
und Forensische
Psychiatrie

STEINKOPFF
V E R L A G



H.-L. KRÖBER ■ D. DÖLLING ■ N. LEYGRAF ■ H. SASS (Hrsg.)

Handbuch der Forensischen Psychiatrie

Band 4 Kriminologie und Forensische Psychiatrie

H.-L. KRÖBER D. DÖLLING
N. LEYGRAF H. SASS (Hrsg.)

Handbuch der Forensischen Psychiatrie

Band 4

Kriminologie und Forensische Psychiatrie

STEINKOPFF
VERLAG

Prof. Dr. med.
HANS-LUDWIG KRÖBER
Institut
für Forensische Psychiatrie
Charité – Universitätsmedizin
Berlin
Campus Benjamin Franklin
Limonenstraße 27
12203 Berlin

Prof. Dr. med. NORBERT LEYGRAF
Institut
für Forensische Psychiatrie
Rheinische Kliniken Essen
Kliniken der Universität
Duisburg-Essen
Virchowstraße 174
45174 Essen

Prof. Dr. jur. DIETER DÖLLING
Institut für Kriminologie
Juristische Fakultät
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6–10
69117 Heidelberg

Prof. Dr. med. HENNING SASS
Universitätsklinikum Aachen
Ärztlicher Direktor
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen

ISBN 978-3-7985-1448-5 Steinkopff Verlag

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Steinkopff Verlag
ein Unternehmen von Springer Science+Business Media
www.steinkopff.com

© Steinkopff Verlag 2009
Printed in Germany

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Produkthaftung: Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag keine Gewähr übernommen werden. Derartige Angaben müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Umschlaggestaltung: Erich Kirchner, Heidelberg
Redaktion: Dr. Maria Magdalene Nabbe Herstellung: Klemens Schwind
Satz: K+V Fotosatz GmbH, Beerfelden

SPIN 10932162

80/7231-5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier



Vorwort

Für die Erstellung von psychiatrischen und psychologischen Gutachten in Strafverfahren sind Kenntnisse über kriminologische Befunde zu den Erscheinungsformen und Ursachen der Delinquenz und zur Täterpersönlichkeit hilfreich. Sie erleichtern es, den einzelnen Fall einzuordnen und seine Besonderheiten zu erkennen. Der vierte Band des Handbuchs der Forensischen Psychiatrie hat daher den Themenbereich Kriminologie und Forensische Psychiatrie zum Gegenstand. Der Band ist in drei Abschnitte gegliedert. Im ersten Abschnitt geht es um kriminologische Grundlagen. Hier werden zentrale Befunde der Kriminologie über Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität, über Täter und Opfer und über die Ursachen von Delinquenz dargestellt. Zu diesem Abschnitt gehört auch ein Kapitel über Zusammenhänge zwischen Delinquenz und psychischer Störung.

Der zweite Abschnitt ist der Kriminologie und Psychopathologie von Delinquenzformen gewidmet, die in der Praxis der forensischen Begutachtung eine wichtige Rolle spielen. Erörtert werden Gewaltkriminalität, Sexualdelinquenz, Eigentums- und Vermögenskriminalität, Drogendelinquenz, Straßenverkehrskriminalität und politisch motivierte Delinquenz. Für jeden dieser Kriminalitätsbereiche werden zunächst die strafrechtlichen Grundlagen dargestellt. Sodann werden kriminologische Befunde geschildert und schließlich werden von psychiatrischer Seite Aspekte behandelt, die für die Begutachtung von Täterinnen und Tätern in dem jeweiligen Deliktsbereich von Bedeutung sind. Der dritte Abschnitt befasst sich mit der Wirklichkeit des Strafverfahrens unter soziologischen und psychologischen Aspekten. Indem die einzelnen Themen aus der Sicht von verschiedenen Wissenschaften beleuchtet werden, bemüht sich auch der vorliegende Band des Handbuchs um die Förderung des interdisziplinären Dialogs über forensische Fragen.

Februar 2009

H.-L. KRÖBER, Berlin
D. DÖLLING, Heidelberg
N. LEYGRAF, Essen
H. SASS, Aachen

Inhaltsverzeichnis

1	Kriminologische Grundlagen	1
1.1	Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland	1
	W. HEINZ	
1.1.1	„Kriminalitätskontrolle“ und „Kriminalität“ ...	1
1.1.1.1	Kriminalitätskontrolle – Begriff, Gegenstand, System, Träger und Mittel	1
1.1.1.2	„Medienkriminalität“, „registrierte“ Kriminalität und „Kriminalitätswirklichkeit“	3
1.1.1.2.1	„Medienkriminalität“ – Realitätsgehalt massen- medial vermittelten Wissens über Kriminalität .	3
1.1.1.2.2	„Registrierte“ Kriminalität – ein repräsentatives, lediglich verkleinertes Abbild der „Kriminalitätswirklichkeit“?	4
1.1.1.2.3	Vergleichbarkeit als methodische Voraussetzung für regionale Querschnitts- oder zeitliche Längsschnittvergleiche	18
1.1.1.2.4	Methodische Konsequenzen aus der Einsicht in die Kontrollabhängigkeit von „registrierter“ Kriminalität	20
1.1.2	Kriminalität im Dunkelfeld – Umfang, Struktur und Entwicklung	21
1.1.2.1	Umfang und Struktur der Dunkelfeldkriminalität	21
1.1.2.2	Entwicklung der Dunkelfeldkriminalität	28
1.1.2.2.1	Ergebnisse von Opferbefragungen	28
1.1.2.2.2	Ergebnisse von Täterbefragungen	29
1.1.3	„Registrierte“ Kriminalität – Umfang, Struktur und Entwicklung	38
1.1.3.1	Umfang und Struktur der in der PKS registrierten Kriminalität	38
1.1.3.2	Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität	42
1.1.3.3	Ausmaß und Entwicklung der Opfergefährdung im Spiegel der PKS	55

1.1.4	Polizeilich ermittelte Tatverdächtige	66
1.1.4.1	Tatverdächtige nach Alter, Geschlecht, Nationalität und Merkmalen der Tatbegehung ..	66
1.1.4.1.1	Tatverdächtige nach Alter	66
1.1.4.1.2	Tatverdächtige nach Geschlecht	71
1.1.4.1.3	Tatverdächtige nach Nationalität	75
1.1.4.1.4	Tatverdächtige nach Merkmalen der Tatbegehung	81
1.1.4.1.5	Mehrfach- und Intensivtäter	82
1.1.4.2	Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungs- zahlen in zeitlicher Perspektive	85
1.1.5	Vom Tatverdächtigen zum Verurteilten – Differenzielle Entkriminalisierung im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle	93
1.1.5.1	Differenzielle Entkriminalisierung durch die Staatsanwaltschaft	93
1.1.5.2	Strafgerichtliche Sanktionierungspraxis	98
1.1.5.2.1	Charakteristik der Sanktionierungspraxis insgesamt	98
1.1.5.2.2	Die Strafzumessungspraxis der Gerichte	100
1.1.5.2.3	Maßregeln der Besserung und Sicherung	109
1.1.5.3	Strafgefangene	124
1.1.6	Zusammenfassung	126
Literatur	130
1.2	Delinquenz im Lebensverlauf	134
	K. BOERS	
1.2.1	Deskriptive Karrierestudien	136
1.2.2	Karriereparameter	139
1.2.3	Persönlichkeitsorientierte Mehrfaktoren- und Karriereuntersuchungen	143
1.2.3.1	Klassifizierung und Verlaufspfade (Trajektorien)	144
1.2.3.2	Risikofaktoren	150
1.2.4	Lebensverlaufsforschung und „developmental criminology“	153
1.2.5	Soziologische Längsschnittforschung	154
1.2.5.1	Soziologisch-ätiologische Längsschnittstudien ..	154
1.2.5.2	Soziologisch-konstruktivistische Studien	161
1.2.6	Zusammenfassung und Ausblick	166
Literatur	168

1.3	Delinquenz und Geschlecht	175
	D. HERMANN	
1.3.1	Einleitung	175
1.3.2	Erklärungsversuche zu Geschlechterunterschieden hinsichtlich Kriminalität	176
1.3.3	Empirische Studien	178
1.3.4	Fazit	183
	Literatur	184
1.4	Delinquenz und Zuwanderer	186
	A. HARTMANN	
1.4.1	Einleitung	186
1.4.2	Rechtliche Aspekte	187
1.4.3	Definition und Deskription von Zuwanderergruppen	189
1.4.4	Befunde zur Viktimisierung von Zuwanderern .	190
1.4.5	Kriminalität Nichtdeutscher	191
1.4.5.1	Kriminalität im Hellfeld	191
1.4.5.2	Verzerrungsfaktoren der PKS	192
1.4.5.3	Struktur der Kriminalität im Hellfeld	196
1.4.5.4	Befunde von Dunkelfeldstudien	199
1.4.6	Zur Kriminalität der (Spät-)Aussiedler	200
1.4.7	Erklärungsansätze	202
1.4.7.1	Theorien der sozialstrukturellen Benachteiligung	202
1.4.7.2	Etikettierungstheorie	203
1.4.7.3	Kulturkonflikttheorie	204
	Literatur	206
1.5	Delinquenz in der Gruppe	209
	A. HARTMANN	
1.5.1	Historische Bedeutung des Themas	209
1.5.1.1	„Räuberbanden“ und „landschädliche Leute“ ..	209
1.5.1.2	Erste Ansätze einer empirischen Kriminologie .	210
1.5.1.3	Chicago-Schule der Kriminologie	210
1.5.2	Allgemeine Beschreibung und Bewertung von Straftätergruppierungen	210
1.5.3	Situative Tätergemeinschaften	213
1.5.3.1	Jugendkriminalität	213
1.5.3.2	Einzelne bekannte Gruppierungen	214
1.5.3.2.1	Autonome	215
1.5.3.2.2	Punker	216
1.5.3.2.3	Hooligans	216
1.5.4	Banden	217
1.5.4.1	Historische Banden	217

1.5.4.2	Strafrechtlicher Bandenbegriff	218
1.5.4.3	Kriminologischer Bandenbegriff	218
1.5.4.4	Skinheads und rechtsradikale Szene	221
1.5.4.5	Rocker	223
1.5.5	Organisierte Kriminalität	223
1.5.6	Terrorismus	225
Literatur	230
1.6	Viktimologie	236
	T. GÖRGEN	
1.6.1	Zentrale Begrifflichkeiten	236
1.6.2	Forschungsfelder der Viktimologie	237
1.6.3	Entstehung und Entwicklung der Viktimologie	237
1.6.4	Grundlegende Perspektiven („Strömungen“) in der Viktimologie	239
1.6.5	Theorien der Opferwerdung	241
1.6.6	Empirische Opferforschung	243
1.6.6.1	Viktimisierungsrisiken im Spiegel behördlicher Kriminalstatistiken	243
1.6.6.2	Viktimisierungsbefragungen	245
1.6.6.3	„Echte Opferbefragungen“	248
1.6.7	Ausgewählte Befunde der Viktimisierungsforschung	249
1.6.8	Opferrechte und Opferhilfe	255
1.6.9	Perspektiven der Viktimologie	258
Literatur	259
1.7	Psychische Folgeschäden bei Delinquenzopfern	265
	M. DUDECK, H. J. FREYBERGER	
1.7.1	Einleitung	265
1.7.2	Störungsmodelle	268
1.7.2.1	Risikofaktoren	269
1.7.2.2	Ereignis- und Schutzfaktoren	269
1.7.3	Psychischen Verarbeitungsprozesse von Gewalterfahrungen	272
1.7.3.1	Transgenerationale Traumatransmission und Gewalttransmission	272
1.7.3.2	Psychodynamische und bindungstheoretische Erklärungsmodelle	274
1.7.4	Psychische Folgeerkrankungen am Beispiel von Angststörungen, depressiven und dissoziativen Störungen	279
Literatur	282

1.8	Erklärungsmodelle von Delinquenz	286
	D. HERMANN	
1.8.1	Einleitung	286
1.8.2	Die paradigmatische Verortung von Kriminalitätstheorien	287
1.8.3	Kriminalitätstheorien	288
1.8.3.1	Die Klassiker	288
1.8.3.1.1	Utilitaristische Kriminalitätstheorien	288
1.8.3.1.2	Biologische Kriminalitätstheorien	289
1.8.3.1.3	Anomietheorien	291
1.8.3.1.4	Subkulturtheorien	293
1.8.3.1.5	Lerntheorien	294
1.8.3.1.6	Sozialisierungstheorien	295
1.8.3.1.7	Labelingtheorien und ethnomethodologischer Ansatz	297
1.8.3.1.8	Ökologische Kriminalitätstheorien	300
1.8.3.2	Neuere Ansätze	303
1.8.3.2.1	Kontrolltheorien	303
1.8.3.2.2	Konstruktivistische Kriminalitätstheorie von Hess und Scheerer	307
1.8.3.2.3	Feministische Kriminalitätstheorien	309
1.8.3.2.4	Haferkamps handlungstheoretischer Ansatz ...	311
1.8.3.2.5	Voluntaristische Kriminalitätstheorie	312
	Literatur	315
1.9	Zusammenhänge zwischen psychischer Störung und Delinquenz	321
	H.-L. KRÖBER	
1.9.1	Methodische Probleme der empirischen Untersuchung des Zusammenhangs zwischen psychischer Störung und Delinquenz	322
1.9.2	Klinische Vorstellungen zu den Kausal- beziehungen zwischen psychischer Störung und Delinquenz	328
	Literatur	335
2	Kriminologie und Psychopathologie wichtiger Delinquenzformen	339
2.1	Gewaltdelinquenz	339
2.1.1	Juristische Grundlagen zur Gewaltdelinquenz ..	339
	D. DÖLLING, C. LAUE	

2.1.1.1	Der Gewaltbegriff	339
2.1.1.1.1	Der Gewaltbegriff des StGB	339
2.1.1.1.2	Die Entwicklung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs	340
2.1.1.2	Einzelne Deliktgruppen im StGB	342
2.1.1.2.1	Straftaten gegen das Leben	342
2.1.1.2.2	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	345
2.1.1.2.3	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	348
2.1.1.2.4	Weitere Tatbestände	354
2.1.1.2.5	Delikte gegen Eigentum, Vermögen und gegen die sexuelle Selbstbestimmung	355
Literatur	356
2.1.2	Kriminologische Grundlagen der Gewaltdelinquenz	356
	A. DESSECKER	
2.1.2.1	Ausmaß und Entwicklung der Gewaltdelinquenz	357
2.1.2.1.1	Daten der polizeilichen Kriminalstatistik	357
2.1.2.1.2	Entwicklung der Gewaltdelinquenz	358
2.1.2.2	Gewaltdelinquenz im Dunkelfeld	360
2.1.2.2.1	Bevölkerungsbefragungen bis 1995	360
2.1.2.2.2	Bevölkerungsbefragungen seit 1995	361
2.1.2.2.3	Befragungen von Jugendlichen	362
2.1.2.3	Gewalthandlungen in psychiatrischen Einrichtungen	363
Literatur	366
2.1.3	Forensisch-psychiatrische Aspekte der Gewaltdelinquenz	367
	H. SASS, S. HERPERTZ	
2.1.3.1	Allgemeine Gesichtspunkte	367
2.1.3.1.1	Begriffsklärungen	367
2.1.3.1.2	Gewaltdelinquenz und Impulsivität	369
2.1.3.1.3	Epidemiologische Aspekte	370
2.1.3.1.4	Ätiologische Aspekte	372
2.1.3.1.5	Gewaltdelinquenz und familiäre Nahbeziehungen	375
2.1.3.1.6	Psychopathologische Aspekte	377
2.1.3.1.7	Tätertypologien	378
2.1.3.2	Spezialfragen bei einzelnen Deliktformen	379
2.1.3.2.1	Tötungsdelikte	379
2.1.3.2.2	Brandstiftung	388
Literatur	395

2.2	Sexualdelinquenz	399
2.2.1	Juristische Grundlagen zur Sexualdelinquenz .. D. DÖLLING, C. LAUE	399
2.2.1.1	Allgemeines	399
2.2.1.2	Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung ..	400
2.2.1.3	Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	402
2.2.1.4	Delikte im Zusammenhang mit Prostitution ...	407
2.2.1.5	Pornografiedelikte	408
2.2.1.6	Sexualität in der Öffentlichkeit	410
Literatur	410
2.2.2	Kriminologische Grundlagen der Sexualdelinquenz	411
	A. DESSECKER	
2.2.2.1	Ausmaß und Entwicklung der Sexualdelinquenz	411
2.2.2.1.1	Daten der polizeilichen Kriminalstatistik	411
2.2.2.1.2	Entwicklung der Sexualdelinquenz	413
2.2.2.2	Sexualdelinquenz im Dunkelfeld	415
2.2.2.2.1	Befragungen der gesamten Bevölkerung	415
2.2.2.2.2	Befragungen junger Menschen	416
2.2.2.3	Kriminalitätskarrieren und Legalbewährung ...	417
Literatur	419
2.2.3	Sexualstraftäter – Klinisches Erscheinungsbild .	420
	H.-L. KRÖBER	
2.2.3.1	Verantwortlichkeit für das eigene Sexualverhalten	420
2.2.3.2	„Progredienz“ als Normalverlauf und als Symptom	424
2.2.3.3	Sexuell motivierte Gewaltdelikte	427
2.2.3.3.1	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	427
2.2.3.3.2	Sadistische Taten und Verdeckungsmorde	432
2.2.3.4	Sexueller Missbrauch von Kindern	437
2.2.3.4.1	Gelegenheitstäter und stabil Pädosexuelle	437
2.2.3.4.2	Intakte Verhaltenskontrolle, hohe, aber nicht rasche Rückfälligkeit	444
2.2.3.5	Abnorme sexuelle Gewohnheiten, insbesondere Exhibitionismus	445
Literatur	453

2.3	Eigentums- und Vermögensdelinquenz	457
2.3.1	Juristische und kriminologische Grundlagen der Eigentums- und Vermögensdelinquenz	457
	B.-D. MEIER	
2.3.1.1	Juristische Grundlagen	457
2.3.1.1.1	Eigentumsdelikte	458
2.3.1.1.2	Vermögensdelikte	460
2.3.1.2	Kriminologische Befunde	462
2.3.1.2.1	Phänomenologie	464
2.3.1.2.2	Verfolgungspraxis	465
	Literatur	469
2.3.2	Klinisches Erscheinungsbild und psychiatrische Aspekte der Eigentums- und Vermögensdelinquenz	470
	H.-L. KRÖBER, C. PAAR	
2.3.2.1	Diebstahldelikte	470
2.3.2.2	Psychisch auffällige Diebe und „Kleptomanie“ .	476
2.3.2.3	Betrugsdelikte	482
2.3.2.4	Wirtschaftskriminalität und „white-collar-criminality“	486
2.3.2.5	Besonderheiten der Begutachtung von Betrügern	489
2.3.2.6	Verläufe, Haft und Therapieansätze	491
	Literatur	493
2.4	Drogendelinquenz	497
2.4.1	Juristische Grundlagen zur Drogendelinquenz . .	497
	D. DÖLLING, C. LAUE	
2.4.1.1	Illegale Drogen und Strafrecht	497
2.4.1.2	Das Betäubungsmittelgesetz	497
	Literatur	500
2.4.2	Kriminologische Grundlagen der Drogendelinquenz	500
	A. KREUZER	
2.4.2.1	Komplexität des Zusammenhangs von Drogen- umgang, Drogenabhängigkeit und Delinquenz .	500
2.4.2.1.1	Thesen zum Zusammenhang von Drogen und Delinquenz	500
2.4.2.1.2	„Normalität“ von Drogenumgang und Delinquenz	503
2.4.2.1.3	Risikokonstellationen	505

2.4.2.1.4	Fehlannahmen über „Einstiegsdrogen“	511
2.4.2.2	Formen und Verläufe der Delinquenz Drogenabhängiger	512
2.4.2.2.1	Delikttypen und Delinquenzbelastungen	513
2.4.2.2.2	Drogen- und Delinquenz-„Karrieren“ – Befunde nach früheren und neuen qualitativen Studien bei i.v. Drogenabhängigen	517
2.4.2.2.3	Dispositionen, frühe Sozialisationsstörungen und spätere Delinquenz	522
2.4.2.2.4	Drogenbedarf und Finanzierung	523
2.4.2.2.5	„Klassischer Morphinist“ und jüngerer „Junkie“	524
2.4.2.3	Drogen und Gewalt	526
2.4.2.3.1	Situationen und Erscheinungsformen von Gewaltdelinquenz	526
2.4.2.3.2	Gewaltpotenzial einzelner Drogen	528
2.4.2.3.3	Thesen zum Zusammenhang von Drogen- gebrauch, Drogenabhängigkeit und Gewalt	529
2.4.2.4	Kriminologische Aspekte der Anwendung des Betäubungsmittelstrafrechts	530
2.4.2.4.1	Zur Cannabisstrafverfolgung	530
2.4.2.4.2	Zur Verfolgung von Drogenabhängigen	533
2.4.2.5	Kriminologische Aspekte der Begutachtung Drogenabhängiger	535
2.4.2.5.1	Funktionale Zuordnung der Delikte	535
2.4.2.5.2	Umfang der Delikte	537
2.4.2.5.3	Tatabfolge und Tatplanung	537
2.4.2.6	Kriminologische Analyse der Drogenpolitik	538
2.4.2.6.1	Das „Drogenproblemproblem“ und der Strafrechtseinsatz	538
2.4.2.6.2	Drogenpolitische Strategien und Modelle	539
	Literatur	544
2.4.3	Die Delinquenz von Alkohol- und Drogen- konsumenten aus psychiatrischer Sicht M. HEILMANN, N. SCHERBAUM	547
2.4.3.1	Einige statistische Angaben zur Delinquenz von Suchtmittelkonsumenten	547
2.4.3.2	Jurisprudenz und Suchthilfesystem	548
2.4.3.3	Die Entstehung von stoffgebundenen Abhängigkeiten und Delinquenz	549
2.4.3.4	Die Suchtmittelwirkung	551
2.4.3.4.1	Allgemeine suchtmmedizinische Bemerkungen	551
2.4.3.4.2	Die Suchtmittelwirkungen im Speziellen unter forensischen Gesichtspunkten	552

2.4.3.5	Die forensisch-psychiatrische Relevanz der Delikte von Konsumenten psychotroper Substanzen	563
2.4.3.5.1	Begutachtung und Behandlungsmöglichkeiten nach dem Strafrecht	563
2.4.3.5.2	Alternative Behandlungsmaßnahmen nach dem Betäubungsmittelgesetz	575
Literatur	576
2.5	Straßenverkehrsdelinquenz	578
2.5.1	Juristische und kriminologische Grundlagen zur Straßenverkehrsdelinquenz	578
	H. SCHÖCH	
2.5.1.1	Juristische Grundlagen	578
2.5.1.1.1	Begriff des Straßenverkehrsrechts	578
2.5.1.1.2	Verkehrsstrafrecht	578
2.5.1.1.3	Verkehrsordnungswidrigkeiten	587
2.5.1.2	Kriminologische Grundlagen	589
2.5.1.2.1	Begriff und Bedeutung der Straßenverkehrsdelinquenz	589
2.5.1.2.2	Umfang und Entwicklung der Straßenverkehrsdelinquenz	590
2.5.1.2.3	Persönliche und soziale Merkmale registrierter Verkehrstäter	591
2.5.1.2.4	Forschungsergebnisse zur Fahrunsicherheit unter Alkohol- und Drogeneinfluss	593
2.5.1.2.5	Beiträge der Kriminologie zur Verkehrssicherheit	594
2.5.1.2.6	Spezial- und generalpräventive Aspekte bei der Bekämpfung der Verkehrsdelinquenz ..	595
Literatur	598
2.5.2	Verkehrsdelinquenz aus psychiatrischer und psychologischer Sicht .	599
	G. LAUX, A. BRUNNAUER	
2.5.2.1	Einleitung	599
2.5.2.2	Epidemiologie, Statistik	600
2.5.2.2.1	Unfallstatistiken	600
2.5.2.2.2	Verkehrszentralregister	602
2.5.2.2.3	Medizinisch-psychologische Untersuchung	604
2.5.2.3	Bedingungsfaktoren	606
2.5.2.3.1	Aggressives Fahren	607
2.5.2.3.2	„Unfällerpersönlichkeit“	608
2.5.2.3.3	Einstellung	608

2.5.2.3.4	Der abgelenkte Fahrer	609
2.5.2.4	Psychotrope Substanzen und Verkehrssicherheit	609
2.5.2.4.1	Alkohol	610
2.5.2.4.2	Drogen	612
2.5.2.4.3	Medikamente/Psychopharmaka	613
2.5.2.5	Psychische Störungen/ psychiatrische Erkrankungen	617
2.5.2.5.1	Altersbedingte Veränderungen	617
2.5.2.5.2	Verkehrssicherheit bei demenziellem Syndrom	617
2.5.2.5.3	Verkehrssicherheit bei schizophrenen und affektiven Störungen	618
2.5.2.6	Begutachtung der Verkehrssicherheit	619
	Literatur	621
2.6	Politisch motivierte Delinquenz	626
2.6.1	Juristische und kriminologische Grundlagen zur politisch motivierten Delinquenz	626
	D. DÖLLING, C. LAUE	
2.6.1.1	Juristische Grundlagen	626
2.6.1.1.1	Schutz von politischen Rechtsgütern	627
2.6.1.1.2	Sonstige politisch motivierte Delikte	631
2.6.1.2	Kriminologische Grundlagen	633
	Literatur	635
2.6.2	Forensisch-psychiatrische Aspekte der politisch motivierten Delinquenz	635
	H. SASS	
	Literatur	643
3	Soziologie und Psychologie des Strafverfahrens	645
3.1	Soziologie des Strafverfahrens	645
	D. HERMANN	
3.1.1	Einleitung	645
3.1.2	Überblick über den Gang der Strafverfolgung – normative und rechtstatsächliche Aspekte	646
3.1.3	Die Veränderung von Kriminalität im Hellfeld	648
3.1.4	Anzeigeverhalten	650
3.1.5	Polizei	651
3.1.6	Staatsanwaltschaft	652
3.1.7	Strafgerichte	653

3.1.7.1	Beobachtungen	654
3.1.7.2	Aktenanalysen	654
3.1.7.3	Methode der fiktiven Fälle	657
3.1.7.4	Kombinierte Methoden	658
3.1.8	Zusammenfassung	659
Literatur	660
3.2	Psychologie des Strafverfahrens	662
	S. NIEHAUS, B. ENGLICH, R. VOLBERT	
3.2.1	Einleitung	662
3.2.2	Psychologische Einflüsse auf die Entscheidungsfindung vor Gericht	663
3.2.2.1	Einflüsse von Richtermerkmalen	663
3.2.2.2	Einflüsse von Tätermerkmalen	663
3.2.2.3	Einflüsse der Art der Präsentation von Informationen	664
3.2.2.3.1	Ankereffekte im juristischen Kontext	665
3.2.2.3.2	Ankereffekten zugrunde liegende kognitive Prozesse	666
3.2.2.3.3	Korrekturansätze für Ankereffekte im juristischen Kontext	667
3.2.3	Glaubwürdigkeitsattribution	668
3.2.3.1	Schwerpunkte der Forschung zur Glaubwürdigkeitsattribution	669
3.2.3.2	Der prozessorientierte Zugang	670
3.2.3.3	Der ergebnisorientierte Zugang	672
3.2.3.4	Schlussfolgerungen für die Rechtspraxis	676
3.2.4	Sekundäre Viktimisierung	678
3.2.4.1	Empirische Studien zu Auswirkungen von Strafverfahren auf Opfer	678
3.2.4.1.1	Retraumatisierung	679
3.2.4.1.2	Verfahrensverursachte langfristige Schädigungen	679
3.2.4.1.3	Passagere Belastung	680
3.2.4.2	Schlussfolgerungen für die Praxis	681
Literatur	683
Sachverzeichnis	689

Autorenverzeichnis

Prof. Dr. KLAUS BOERS
Institut für Kriminal-
wissenschaften
der Universität Münster
Bispinghof 24/25
48143 Münster

Dr. Dipl.-Psych.
ALEXANDER BRUNNAUER
Inn-Salzach-Klinikum gGmbH
Gabersee Haus 13
83512 Wasserburg a. Inn

Priv.-Doz. Dr. AXEL DESSECKER
Kriminologische Zentralstelle
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

Prof. Dr. jur. DIETER DÖLLING
Institut für Kriminologie
Juristische Fakultät
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6–10
69117 Heidelberg

Dr. MANUELA DUDECK
Psychiatrische Klinik
der Universität Greifswald
im Klinikum Stralsund
Rostocker Chaussee 70
18435 Stralsund

Priv.-Doz. Dr. BIRTE ENGLICH
Universität Köln
Abteilung Psychologie
Gronewaldstraße 2
50931 Köln

Prof. Dr. med.
HARALD J. FREYBERGER
Psychiatrische Klinik
der Universität Greifswald
im Klinikum Stralsund
Rostocker Chaussee 70
18435 Stralsund

Prof. Dr. THOMAS GÖRGEN
Deutsche Hochschule der Polizei
Zum Roten Berge 18–24
48165 Münster

Prof. Dr. ARTHUR HARTMANN
Hochschule
für öffentliche Verwaltung (HfÖV)
Doventorscontrescarpe 172 C
28195 Bremen

Dr. MARTIN HEILMANN
Klinik für abhängiges Verhalten
und Suchtmedizin
Klinik der Universität
Duisburg-Essen
Virchowstraße 174
45147 Essen

Prof. Dr. WOLFGANG HEINZ
Lehrstuhl für Kriminologie
und Strafrecht
Fachbereich Rechtswissenschaft
Universität Konstanz
Universitätsstraße 10
78464 Konstanz

Priv.-Doz. Dr. DIETER HERMANN
Institut für Kriminologie
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6–10
69117 Heidelberg

Prof. Dr. med.
SABINE HERPERTZ
Klinik und Poliklinik
für Psychiatrie
und Psychotherapie
Klinikum der Universität
Rostock
Gehlsheimer Straße 20
18147 Rostock

Prof. Dr. ARTHUR KREUZER
Am Lutherberg 5
35463 Fernwald

Prof. Dr. med.
HANS-LUDWIG KRÖBER
Institut für
Forensische Psychiatrie
Charité – Universitätsmedizin
Berlin
Campus Benjamin Franklin
Limonenstraße 27
12203 Berlin

Dr. CHRISTIAN LAUE
Institut für Kriminologie
der Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Anlage 6–10
69117 Heidelberg

Prof. Dr. GERD LAUX
Inn-Salzach-Klinikum gGmbH
Gabersee Haus 13
83512 Wasserburg a. Inn

Prof. Dr. BERND-DIETER MEIER
Juristische Fakultät
Kriminalwissenschaftliches
Institut
Leibnitz Universität Hannover
Königsworther Platz 1
30167 Hannover

Dr. SUSANNA NIEHAUS
Hochschule Luzern
– Soziale Arbeit
Werftstrasse 1
6002 Luzern, Schweiz

Dr. med. CORINNA PAAR
Institut für
Forensische Psychiatrie
Charité –
Universitätsmedizin Berlin
Limonenstraße 27
12203 Berlin

Univ.-Prof. Dr. med.
HENNING SASS
Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Aachen
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen

Prof. Dr. NORBERT SCHERBAUM
Klinik für abhängiges Verhalten
und Suchtmedizin
Klinik der Universität
Duisburg-Essen
Virchowstraße 174
45147 Essen

Prof. Dr. HEINZ SCHÖCH
Institut für die gesamten
Strafrechtswissenschaften
LMU München
Prof.-Huber-Platz 2
80539 München

Priv.-Doz. Dr. RENATE VOLBERT
Institut für Forensische
Psychiatrie
Charité – Universitätsmedizin
Berlin
Campus Benjamin Franklin
Limonenstraße 27
12203 Berlin

1.1 Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland

W. HEINZ

1.1.1 *Kriminalitätskontrolle und Kriminalität*

1.1.1.1 *Kriminalitätskontrolle – Begriff, Gegenstand, System, Träger und Mittel*

Unter „Kriminalitätskontrolle“ wird umgangssprachlich zumeist die Tätigkeit von Polizei und Strafjustiz verstanden. In der Kriminologie hingegen wird „Kriminalitätskontrolle“ nicht auf diese Institutionen beschränkt. Darunter werden vielmehr „alle staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, Strategien und Sanktionen (verstanden), welche die Verhaltenskonformität im strafrechtlich geschützten Normbereich bezwecken“ (Kaiser 1996, S. 219). Polizei und Justiz sind danach nur einer von mehreren Trägern, das Strafrecht nur eines von mehreren Mitteln der Kriminalitätskontrolle, die Strafe nur eine von mehreren Sanktionsmöglichkeiten. Kriminalitätskontrolle wird auch – und vor allem – von der Familie, der Schule, der Nachbarschaft, von den Peergroups und von der Öffentlichkeit wahrgenommen. Statt staatlicher Strafe werden hierbei informelle Reaktionen verwendet, von Spott oder Missbilligung über körperliche Züchtigung (z. B. der Eltern) bis hin zum Abbruch von Beziehungen. Begrifflich wird deshalb unterschieden zwischen formeller, von Polizei und Justiz ausgeübter Sozialkontrolle und informeller strafrechtlicher Sozialkontrolle, deren Träger alle anderen (außerjustiziellen) Einrichtungen sind, die Verhaltenskontrolle ausüben.

Dieser Differenzierung der Kriminalitätskontrolle entspricht auch eine begriffliche Unterscheidung des Begriffs der „Kriminalität“. Formelle strafrechtliche Sozialkontrolle hat unmittelbar nur mit der bekannt gewordenen und in der Folge statistisch *registrierten* Kriminalität zu tun, auf die durch die Strafverfolgungsorgane reagiert wird. Die Träger der informellen strafrechtlichen Sozialkontrolle werden dagegen zunächst und vor allem mit nicht registrierter Kriminalität konfrontiert. Ihre Entscheidung entweder gar nichts zu unternehmen, es bei einer informellen Reaktion zu belassen oder aber durch eine Anzeige Polizei und Justiz einzuschalten, bestimmt zugleich, welche Ereignisse – und unter Umständen auch bereits Tatverdächtige – registriert werden, wo genau im Einzelnen also die Grenze zwischen Hellfeld (der *registrierten* Kriminalität) und dem Dunkelfeld (der

nicht registrierten Taten bzw. nicht registrierten Tatverdächtigen) verläuft. Während sich formelle strafrechtliche Sozialkontrolle auf die Kontrolle von „Kriminalität“ beschränkt, also auf jene Verhaltensweisen, die durch Strafgesetze pönalisiert sind (der Einfachheit halber wird auf die Ordnungswidrigkeiten nicht eingegangen), erstreckt sich informelle Sozialkontrolle auch auf den weiten Bereich sozial abweichenden Verhaltens.

Daraus ergibt sich die für die weitere Darstellung entscheidende Differenzierung in Vorfälle, die den Trägern der formellen Sozialkontrolle bekannt wurden und von ihnen als „Kriminalität“ statistisch *registriert* worden sind, und solche, die ihr nicht bekannt wurden oder, anders formuliert, die Differenzierung in *Hellfeld* (amtlich registrierter) und *Dunkelfeld* (nicht registrierter Kriminalität). Dass ein Teil der Vorfälle zwar amtlich bekannt, aber statistisch nicht registriert wird, sei es, weil dies nicht geboten ist (z. B. Straßenverkehrsdelikte in der polizeilichen Kriminalstatistik), sei es, weil die statistische Registrierung unterlassen wird (vgl. hierzu Kürzinger 1978), oder dass zwar eine statistische Registrierung erfolgte, aber diese (gemessen an den statistischen Erfassungsregeln) fehlerhaft ist (vgl. hierzu die Nachweise in Bundesministerium des Innern u. Bundesministerium der Justiz 2001, S. 20 f.), soll zwar der Vollständigkeit halber erwähnt, aber aus Raumgründen nicht weiter vertieft werden.

Die Notwendigkeit der Differenzierung in „Hellfeld“ und „Dunkelfeld“ beruht darauf, dass Informationen über einen potenziell strafbaren Vorgang auf die Personengruppen, von denen eine irgendwie geartete Reaktion erwartet wird, höchst unterschiedlich verteilt sind. Insbesondere im Jugendbereich kommt nur ein kleiner Teil aller möglicherweise strafrechtlich relevanten Vorkommnisse zur Kenntnis der Polizei. Exemplarisch kann dies am Ergebnis einer in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre durchgeführten repräsentativen Befragung von Jugendlichen in Bielefeld und Münster verdeutlicht werden. Die Jugendlichen sollten angeben, welche von den bei dieser Altersgruppe quantitativ besonders bedeutsamen Delikten sie begangen hatten (einfacher und schwerer Diebstahl, einfache und gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung sowie Betrug). Gut ein Viertel aller von den Jugendlichen als tatsächlich begangen berichteten Straftaten blieb nach Auskunft der Befragten gänzlich unentdeckt. Ein weiteres Drittel wurde nur den Freunden bekannt und lediglich knapp ein letztes Drittel gelangte zur Kenntnis von Personen, von denen eine verhaltenssteuernde bzw. kontrollierende Reaktion erwartbar war (z. B. Eltern, Lehrern, Polizei usw.). Insgesamt nur knapp 5% der Taten waren danach der Polizei bekannt geworden (vgl. Tabelle 1.1.1). Die Rate der in anderen Untersuchungen ermittelten selbstberichteten Polizeikontakte ist, in Abhängigkeit von Art und Zahl der erfragten Delikte sowie der Frage nach der Art der Kontakte, zwar teilweise deutlich höher. Das Verhältnis selbstberichteter Delinquenz zu offizieller Registrierung geht aber – über alle erfragten Delikte gemessen – kaum über 15% hinaus. Dieser Befund verdeutlicht exemplarisch, dass das, was in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken als „Kriminalität“ registriert wird, nur ein (sogar nur kleiner) Ausschnitt aus der „Kriminalitätswirklichkeit“ ist.

Tabelle 1.1.1. Verteilung der Delikte im Dunkelfeld, Hellfeld und Kontrollfeld nach Reichweite der Information und des Delikttypus (in % der Delikte; N=1912). Delinquenzbefragung bei 13- bis 17-jährigen deutschen Jugendlichen in Bielefeld und Münster 1986/87

	Gesamt- delinquenz (N = 1912 = 100%)	Gesamtes Hellfeld (N = 1383 = 100%)	Kontrollfeld (N = 648 = 100%)
Absolutes Dunkelfeld (N = 529)	27,7%		
Reichweite der Information bis zu ...			
■ Freunden (N = 690)	36,1%	49,9%	
■ Eltern (N = 434)	22,7%	31,4%	67,0%
■ Lehrern/Vorgesetzten (N = 127)	6,6%	9,2%	19,6%
■ Polizei (N = 87)	4,6%	6,3%	13,4%
■ anderen (N = 45)	2,3%	3,2%	–

Quelle: Karstedt-Henke, Crasmöller (1988) S. 709

1.1.1.2 **Medienkriminalität, registrierte Kriminalität und Kriminalitätswirklichkeit**

1.1.1.2.1 **Medienkriminalität – Realitätsgehalt massenmedial vermittelten Wissens über Kriminalität**

Das in der Bevölkerung vorhandene Wissen über Kriminalität wird ganz überwiegend durch die Massenmedien vermittelt und aus ihnen gewonnen. In deren Berichterstattung stehen zumeist Aufsehen erregende Einzelfälle, namentlich Sexual- oder Tötungsdelikte, im Vordergrund. Vermittelt wird – verallgemeinert – das Bild einer immer brutaler werdenden Kriminalität. Was aus der Medienforschung bekannt ist, dass Medien den Menschen eine soziale Realität vorführen, die sowohl von der direkt erlebten Erfahrungswelt als auch von empirisch belegbaren Fakten erheblich abweicht, trifft auch hier zu. Wird nämlich dieses massenmedial vermittelte Bild von Kriminalität mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) kontrastiert, dann sind kaum Gemeinsamkeiten erkennbar, vielmehr Selektion, Verdichtung, Verzerrung und Dramatisierung. Deshalb überrascht nicht, dass die Bürgerinnen und Bürger die Kriminalitätsentwicklung stark überschätzen, insbesondere die Entwicklung der schwerwiegenden Formen der Kriminalität. Es werden Zunahmen vermutet, wo es – der PKS zufolge – tatsächlich Abnahmen gegeben hat, etwa bei Tötungsdelikten (vgl. Abb. 1.1.1). Die (Fehl-)Einschätzung von Kriminalität ist folgenreich, weil z. B. die Einschätzung, die Gerichte urteilten zu milde, um so ausgeprägter ist, je höher die vermutete Zunahme der Kriminalität ist, weil ferner Zusammenhänge zwischen der Einschätzung der Kriminalitätsentwicklung und

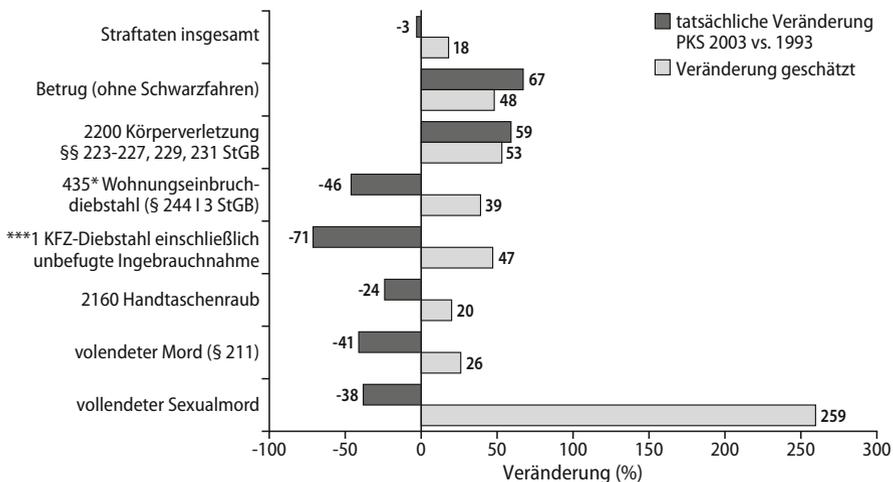


Abb. 1.1.1. Entwicklung der Kriminalität im Zeitraum von 1993–2003 nach Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und nach Einschätzung der Bevölkerung.

Quelle: Pfeiffer, Windzio, Kleimann (2004) Tabelle 1

der Kriminalitätsfurcht bestehen, weil schließlich durch diese (Fehl-)Einschätzung die kriminalpolitische „Großwetterlage“ beeinflusst wird.

Deshalb kommt es zunächst darauf an, ein möglichst wirklichkeitsgetreues Bild von Kriminalität zu zeichnen als Voraussetzung sowohl einer evidenzbasierten Kriminalpolitik als auch eines rationalen Umgangs mit Taten, Tätern und Opfern.

1.1.1.2.2 *Registrierte Kriminalität – ein repräsentatives, lediglich verkleinertes Abbild der Kriminalitätswirklichkeit?*

■ **Kriminalität und soziale Kontrolle**

Seit Beginn einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit „Kriminalität“ war den Kriminalstatistikern bewusst, dass in Kriminalstatistiken immer nur ein Ausschnitt der „Kriminalität“ erfasst wird. Die Kluft zwischen „Realität“ und statistischem Abbild wurde lange Zeit durch die Annahme eines „konstanten Verhältnisses“ überbrückt, das die Grundlage kriminalstatistischer Arbeit bilden sollte. Ansonsten wären, so einer der Pioniere der Kriminalstatistik im 19. Jahrhundert, Adolphe Quételet, Kriminalstatistiken „wertlos“ und die darauf gestützten Aussagen „falsch und absurd“ (Quételet 1921, S. 253). Von den Zeitgenossen und Nachfolgern Quételets wurde diese „stillschweigende Annahme“ übernommen; ihre allgemeine Fassung erhielt sie in Wadlers „Gesetz der konstanten Verhältnisse“. Danach werden sich „unter normalen Verhältnissen“ die wirkliche Kriminalität (K), die zur Anzeige gelangende Kriminalität (A), die abgeurteilte Kriminalität (U) und die zur Verurteilung führende Kriminalität (V) „ziemlich nahe kommen.

Auf jeden Fall werden dann die Größen A, U und V symptomatische Begleiter von K bilden und so ziemlich alle Veränderungen, denen dieser Faktor unterworfen ist, proportional mitmachen. Man könnte diese Regelmäßigkeit in den Beziehungen füglich das ‚Gesetz der konstanten Verhältnisse‘ nennen“ (Wadler 1908, S. 15).

Von diesem vermeintlichen „Gesetz“ ging die Mehrzahl der Kriminalstatistiker in der Folgezeit zunächst aus. Dem liegt die Annahme zugrunde, Kriminalität sei ein isolierbares, auch ohne soziale Kontrolle bestehendes sozialpathologisches Phänomen, die zwischen Realität und statistischem Abbild liegenden „Verzerrungsfaktoren“, namentlich diejenigen, die die Größe des Dunkelfeldes bestimmen, aber auch die einer Verurteilung entgegenstehenden Faktoren (vgl. hierzu Abb. 1.1.4 bis 1.1.6) seien externe und im gedachten Idealfalle vermeidbare Störungen.

Die Forschung hat inzwischen gezeigt, dass *Kriminalität* nicht als ein naturalistisch gegebener und zu messender Sachverhalt existiert. Was als *Kriminalität* wahrgenommen wird, ist sowohl das Ergebnis vorgängiger gesellschaftlicher Festlegungen als auch von zumeist mehrstufig erfolgenden Prozessen der Wahrnehmung von Sachverhalten, deren Interpretation und Bewertung. Dementsprechend gibt es auch nicht „das“ Messinstrument, mit dem „die“ Kriminalität gemessen werden könnte, sondern (durchaus unterschiedliche) Wahrnehmungen und (durchaus unterschiedliche) Bewertungen auf jeder Tätigkeitsstufe.

■ Kontrollabhängigkeit von Kriminalität –

Konsequenzen für das Verständnis von *registrierter Kriminalität*

■ **Konsequenzen für die Analyse von Umfang und Struktur *registrierter Kriminalität*.** Die Einsicht, dass Kriminalität nicht in Isolierung von sozialer Kontrolle gesehen werden kann, hat Konsequenzen für die Interpretation von kriminalstatistischen Daten, und zwar für die Analyse von Umfang und Struktur der Kriminalität einerseits, der Kriminalitätsentwicklung andererseits.

■ Welche Sachverhalte als „Kriminalität“ bewertet werden, ist nicht fest vorgegeben. Erst durch eine zeit-, raum- und kulturabhängige Festlegung (formeller Verbrechensbegriff) werden die von der jeweils geltenden Rechtsordnung einer Gesellschaft mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen bestimmt. Der Kernbestand – Delikte gegen Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen – ist zwar in westlichen Kulturen relativ stabil. Änderungen im gesellschaftlichen Wertkonsens können aber als Folge einer Neubewertung von Rechtsgütern entweder zu Entkriminalisierungen (z. B. Abtreibungs- oder Teile des Sexualstrafrechts) oder aber zu Neukriminalisierungen (z. B. Ächtung von Gewalt) führen. Änderungen in Bereichen der Technik (z. B. Straßenverkehr, Computer, Internet), der Wirtschaft (z. B. elektronischer Zahlungsverkehr), in Tätergruppierungen und Vorgehensweisen (z. B. organisierte Kriminalität) oder in Prozessen sozialer Ausgrenzung (z. B. fremdenfeindliche Straftaten) können zu neuen Tatbehebungsmöglichkeiten führen, Hemmschwellen herabsetzen, Tat-

begehungsanreize schaffen, zu Ausweich- oder Verlagerungsprozessen usw. führen. Werden derartige Verhaltensweisen bzw. deren Zunahme oder Intensität als sozialschädlich bewertet, führt dies zumeist zu einer strafrechtlichen Neukriminalisierung. Änderungen sozialer Kontrolle, sei es durch deren Abschwächung (z.B. Einführung von Selbstbedienungsläden), durch deren Intensivierung (z.B. Maßnahmen der technischen Objektsicherung) oder durch deren Verlagerung (z.B. Prioritätenänderung polizeilicher Kontrolle, so etwa bei Btm-Delikten) können – zumeist als unbeabsichtigte Nebenfolge – ebenfalls Verhalten (oder dessen Wahrnehmung) in sozial erwünschter oder unerwünschter Weise beeinflussen mit der möglichen Folge, dass hierauf mit strafgesetzlichen Maßnahmen reagiert wird. Insbesondere bei Zeitreihenvergleichen sind deshalb nicht nur Änderungen der Verhaltensweisen, sondern auch derartige Ent- und Neukriminalisierungen mitzubedenken und deren Einfluss auf den statistischen Ausweis abzuschätzen.

- Die Bezeichnung eines Vorfalles als „Kriminalität“ durch das Opfer oder durch Tatzeugen setzt zunächst dessen faktische Wahrnehmung voraus. Viele folgenlose Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr und die Mehrzahl der Rauschgiftdelikte bleiben (vom Täter abgesehen) unentdeckt, weil es bei diesen Delikten keinen Dritten gibt, der persönlich betroffen ist. Die weit überwiegende Zahl der Ladendiebstahlsdelikte – durch „Kunden“ oder Mitarbeiter – bleibt im Dunkelfeld (Schätzungen schwanken zwischen 90% und 95%). Selbst für schwere und schwerste Straftaten ist nicht auszuschließen, dass die straftatbestandsmäßige Handlung unbekannt bleibt. So gibt es z.B. nach den Ergebnissen einer 23 rechtsmedizinische Einrichtungen in Deutschland einbeziehenden Studie (Brinkmann et al. 1997; Brinkmann 2002) bei vorsätzlicher Tötung von Familienangehörigen offenkundig ein hohes Dunkelfeld, vor allem bei von Familienangehörigen verübten Tötungen von Kindern oder älteren Menschen (vgl. Scheib 2002).
- Der als solcher wahrgenommene Sachverhalt muss ferner als Straftat bewertet werden. Dies ist nicht selbstverständlich. Beim Betrug zielt z.B. die Täuschung durch den Täter darauf ab, dem Opfer den vermögensschädigenden Charakter seiner Verfügung zu verheimlichen. Deshalb merkt beim „erfolgreichen“ Betrug der Betrogene gar nicht, dass er in rechtswidriger Weise getäuscht wurde. In manchen Milieus gelten Tätlichkeiten als normal und hinnehmbar; nicht selten verwischen sich bei Tätlichkeiten die Grenzen von Täter und Opfer, sodass das Opfer gelegentlich Grund hat, falls es sich als solches überhaupt sieht, die Anzeige zu unterlassen. Durch die deliktspezifisch höchst unterschiedliche Entdeckungs- und Bewertungswahrscheinlichkeit werden folglich Taten- wie Täterstrukturen vorbestimmt. So werden z.B. komplexe Delikte, die vor allem von Erwachsenen – insbesondere im Berufs- und Wirtschaftsleben oder als Gewaltdelikte im sozialen Nahraum – begangen werden, eher seltener entdeckt als die vor allem von jungen Menschen verübte, leicht sichtbare Straßenkriminalität.

- Von den Ereignissen, die das Opfer, die Tatzeugen oder andere wahrnehmen und als „kriminell“ bewerten, wird schließlich nur ein Teil den Behörden bekannt. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass die weitaus überwiegende Zahl aller Delikte der Polizei nicht durch eigene Kontrolltätigkeiten, sondern erst durch Anzeigen bekannt wird. Im Bereich der „klassischen Kriminalität“ gelangen im Schnitt mehr als 90% der Vorfälle erst durch Anzeigen zur Kenntnis der Polizei (Schwind 2008, S. 34). Umfang, Struktur und Entwicklung der *registrierten* Kriminalität sind deshalb fast völlig eine Funktion der Anzeigebereitschaft.

Aus Dunkelfelduntersuchungen ist ferner bekannt, dass von den persönlich erlittenen Eigentums- und Gewaltdelikten – nach der Auskunft der Befragten – durchschnittlich nur jedes zweite Delikt angezeigt wird, wobei diese Angaben sogar überhöht – bei einzelnen Delikten deutlich überhöht – sein dürften (Heinz 1993, S. 30; Schwind et al. 2001, S. 114). Die Anzeigewahrscheinlichkeit ist nach Deliktart und -schwere, nach Täter- und Opfermerkmalen, nach Täter-Opfer-Beziehungen, nach Einschätzung polizeilicher Aufklärungswahrscheinlichkeit usw. unterschiedlich hoch. Auch *Gewaltkriminalität* wird, wie Opferbefragungen hinsichtlich Raub, Vergewaltigung und Körperverletzung zeigen, nur zu einem geringen Teil angezeigt (vgl. Abb. 1.1.2). Nach Auskunft der Befragten beruhte die Nichtanzeige zu einem erheblichen Teil, nach einigen deutschen Untersuchungen zu etwa der Hälfte, darauf, dass der Vorgang von den Betroffenen als „nicht schwerwiegend genug“ eingestuft wurde oder dass die Polizei – nach Einschätzung der Befragten – „hätte auch nichts machen können“ (vgl. Abb. 1.1.3).

- Der Polizei wird vor allem die im öffentlichen Raum stattfindende *Gewaltkriminalität* bekannt. Zahlreiche Gewalttaten im familiären Bereich (Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch und sonstige Formen der Gewalt in der Familie) und in bestimmten Gruppen (Rotlichtmilieu, organisierte Kriminalität) werden eher selten bekannt, d.h. durch unterschiedliche Anzeigewahrscheinlichkeiten werden Fall- und Tätergruppen erneut selektiert. Daraus wiederum folgt unter Umständen eine faktische Verfolgungsimunität für Täter mit hoher Anzeigeverhinderungsmacht.

Wegen des generellen Zusammenhangs von Deliktschwere und Anzeigewahrscheinlichkeit ist das Hellfeld polizeilich registrierter Kriminalität zu den schwereren Deliktformen hin verschoben. Die in der PKS registrierte Kriminalität ist demnach kein verkleinertes, unverzerrtes Abbild des Kriminalitätsgeschehens; Hellfeldkriminalität ist (in fast jeder Beziehung) ein nicht repräsentativer Ausschnitt der *Kriminalitätswirklichkeit*.

- Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken messen nicht „das“ Hellfeld der Kriminalität. Vielmehr geben sie für jede Institution der Strafverfolgung, also von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht, die Ergebnisse von deren Tätigkeit und deren Sachverhaltsbewertung wieder. Insofern geben diese Statistiken als Tätigkeitsnachweise Aufschluss über die Ergebnisse der in den einzelnen Abschnitten des Strafverfahrens

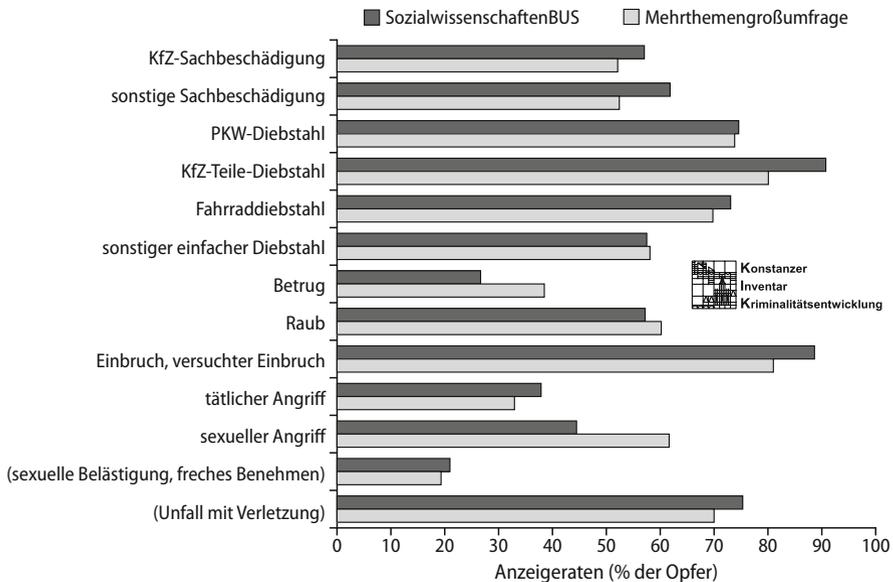


Abb. 1.1.2. Anzeigeverhalten in Abhängigkeit vom erlittenen Delikt. Bundesweite Repräsentativbefragung 1997; SozialwissenschaftenBus III/97 N=3272; Mehrthemengroßumfrage N=20070
Auszüge aus dem Datenblatt zu Abb 1.1.2

	Sozialwissenschaften Bus III/97 N = 3272			Mehrthemengroßumfrage N = 20070		
	Opfer	Opferrate	Anzeigerate	Opfer	Opferrate	Anzeigerate
■ KfZ-Sachbeschädigung	186	5,7	57,0	884	4,4	51,8
■ sonstige Sachbeschädigung	65	2,0	61,5	289	1,4	52,2
■ PKW-Diebstahl	32	1,0	90,6	213	1,1	79,3
■ KfZ-Teile-Diebstahl	86	2,6	74,4	506	2,5	73,3
■ Fahrraddiebstahl	170	5,2	72,9	851	4,2	69,6
■ sonstiger einfacher Diebstahl	110	3,4	57,3	503	2,5	57,7
■ Betrug	132	4,0	26,5	449	2,2	38,1
■ Raub	35	1,1	57,1	169	0,8	59,8
■ Einbruch, versuchter Einbruch	60	1,8	88,3	339	1,7	80,5
■ tätlicher Angriff	66	2,0	37,9	294	1,5	32,7
■ sexueller Angriff	9	0,3	44,4	44	0,2	61,4
■ (sexuelle Belästigung, freches Benehmen)	68	2,1	20,6	297	1,5	19,2
■ (Unfall mit Verletzung)	32	1,0	75,0	235	1,2	69,8

Quelle: Heinz, Spiess, Schnell, Kreuter (1998)

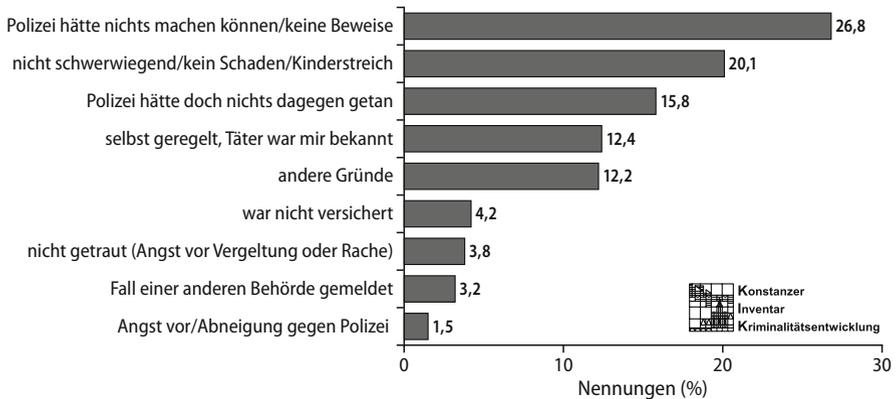


Abb. 1.1.3. Gründe für Unterlassen einer Anzeige. Bundesweite Repräsentativbefragung 1997; SozialwissenschaftenBus III/97 N=3272; Mehrthemengroßumfrage N=20070 zusammen (Mehrfachnennungen möglich)

Auszüge aus dem Datenblatt zu Abb 1.1.3

Nennungen ^a		Fälle	Nennung (Nichtanzeigegrund)
absolut	%	(Personen)	
607	26,8	541	„Die Polizei hätte auch nichts machen können/ es gab keine Beweise“
456	20,1	421	„War nicht besonders schwerwiegend/ hatte keinen Schaden/Kinderstreiche“
357	15,8	312	„Die Polizei hätte doch nichts dagegen getan“
280	12,4	260	„Habe es selbst geregelt, Täter war mir bekannt“
277	12,2	262	„Anderer Grund/andere Gründe“
95	4,2	94	„Ich war nicht versichert“
86	3,8	79	„Habe mich nicht getraut (aus Angst vor Vergeltung oder Rache)“
72	3,2	69	„Ich habe den Fall einer anderen Behörde gemeldet“
34	1,5	31	„Hatte Angst vor der Polizei/Abneigung gegenüber der Polizei/wollte nichts mit Polizei zu tun haben“
2264	100%		gesamt

^a auch Mehrfachnennungen

Quelle: Heinz, Spiess, Schnell, Kreuter (1998)

stattfindenden Registrierungs-, Definitions- und auch der Ausfilterungsprozesse (vgl. Tabelle 1.1.2).

Allerdings sind insbesondere die stattfindenden Ausfilterungsprozesse nur begrenzt statistisch messbar. Denn derzeit wird jede Statistik isoliert geführt. Wiedergegeben wird der Kenntnisstand bei Abschluss des jeweiligen Verfahrens, also bei Abgabe der Akten durch die Polizei an die Staatsanwaltschaft (PKS), bei Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens (Staatsanwaltschaftsstatistik) oder nach rechtskräftiger Erledigung des Hauptverfahrens (Strafverfolgungsstatistik). Erfolgt eine „Korrektur“, z. B. eine andere rechtliche Bewertung, dann ändert dies nichts an der statistischen Erfassung auf den vorhergehenden Stu-

Tabelle 1.1.2. Übersicht über die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in der Bundesrepublik Deutschland

Verfahrensabschnitt (Erhebungseinheit)	Datensammlung (veröffentlichende Stelle auf Bundesebene)
Ermittlungsverfahren	
polizeiliche Ermittlungen (Tatverdacht: Fall, Tatverdächtige, Opfer)	Polizeiliche Kriminalstatistik (Bundeskriminalamt) (seit 1953)
Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen (Geschäftsanfall und Art der Erledigung, bezogen auf Verfahren; seit 1998 auch auf Personen)	Staatsanwaltschaftsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1981)
Hauptverfahren	
strafgerichtliche Tätigkeit (Geschäftsanfall und Form der Erledigung, bezogen auf Verfahren)	Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen (Statistisches Bundesamt) (seit 1959)
strafgerichtliche Entscheidungen (Aburteilungen, Verurteilung, bezogen auf Personen)	Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1950)
Strafvollstreckung/Strafvollzug	
Strafaussetzung zur Bewährung (mit Unterstellung unter hauptamtlichen Bewährungshelfer) (Erlass/Widerruf der Strafaussetzung, bezogen auf Probanden)	Bewährungshilfestatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1963)
Vollzug einer Freiheitsstrafe (Zahl und Art der Justizvollzugsanstalten, Belegung, Belegungsfähigkeit, demografische Merkmale der Gefangenen)	Strafvollzugsstatistik (Statistisches Bundesamt) (seit 1961)

fen. Aber auch aus anderen Gründen – unterschiedliche Erfassungszeitpunkte (und damit unterschiedlich große zeitliche Distanz zum Tatzeitpunkt), Erhebungseinheiten und Erfassungsgrundsätze – sind die statistischen Daten von Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS), Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Stat) und Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) nicht exakt aufeinander beziehbar (vgl. Heinz 2003). Immerhin erlaubt die Gegenüberstellung die Abschätzung der Größenordnung des stattfindenden Ausfilterungsprozesses (vgl. Abb. 1.1.4), der statistisch allerdings nur hinsichtlich der Tatverdächtigen, nicht aber hinsichtlich der Fälle dargestellt werden kann.

Die quantitativ stärkste Ausfilterung erfolgt auf der Ebene der Polizei, denn jeder nicht aufgeklärte Fall führt zur Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft. Im Schnitt wird nur jeder zweite Fall (2006: 55,4%) aufgeklärt.

Nichtaufklärung im Sinne der PKS heißt, dass kein namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger festgestellt werden konnte. Zum Dunkelfeld der den Behörden nicht bekannt gewordenen Taten kommt also noch das Dunkelfeld der nicht ermittelten Täter hinzu. Bei den Tatverdächtigen handelt es sich folglich um eine Auslese aus einem doppelten Dunkelfeld, dem Dunkelfeld der nicht angezeigten Taten und dem Dunkelfeld der zwar angezeigten Taten, aber der nicht ermittelten Tatverdächtigen. Diese beiden Dunkelfelder bestehen unabhängig voneinander. Eine hohe Aufklärungsrate ändert nichts an einer bereits durch Unterschiede in der Anzeigeerstattung vorgegebenen Verzerrung der *registrierten Kriminalität*. Wenn z. B. nur 5% der Ladendiebstähle entdeckt und der Polizei bekannt werden, dann kann auch eine bei über 95% liegende Aufklärungsquote nichts daran ändern, dass nur über die Tatverdächtigen dieser 5% entdeckter Fälle etwas ausgesagt werden kann.

Aussagen über *Täter*, seien es Tatverdächtige oder Verurteilte, sind also regelmäßig Aussagen über in hohem und unterschiedlichem Maße ausgelesene Gruppen. Denn nicht nur die Anzeige-, sondern auch die Aufklärungswahrscheinlichkeit ist deliktspezifisch unterschiedlich groß und darüber hinaus von der Handlungskompetenz und Verteidigungsmacht des Verdächtigen beeinflusst. So sind z. B. Jugendliche im Allgemeinen eher zu einem Geständnis zu bewegen als Erwachsene; sie haben zu den schwer aufklärbaren Delikten der Betrugs- und Wirtschaftskriminalität kaum Zugang; sie verüben dagegen Delikte häufiger in Cliquen und im öffentlichen Raum (was ihre Taten „sichtbarer“ macht) und sie agieren unprofessioneller. Durch diese Faktoren kann z. B. ein Teil des Unterschiedes zwischen der Jugend- und der Erwachsenenkriminalität oder (möglicherweise) zwischen der Kriminalität von Männern und Frauen erklärt werden.

Nicht in allen Fällen, in denen die Polizei meint, einen Tatverdächtigen ermittelt zu haben, bejaht die Staatsanwaltschaft einen für die Anklageerhebung *hinreichenden* Tatverdacht. Wird von der Abgabe des Ver-